

sofort an die erste Deputation abgegeben worden, als wohin derselbe ohne Zweifel gehört.

(Nr. 396.) Ständische Schrift, über die Petitionen Karl Gottlieb Lamm's und Genossen zu Hilbersdorf sowie der Grundstücksbesitzer zu Conradsdorf zc., Abhilfe der durch den Hüttenrauch verursachten Schäden betr.

Präsident v. Schönfels: Herr v. Heynitz wird die Güte haben, diese Schrift vorzutragen.

v. Heynitz-Heynitz trägt die betreffende ständische Schrift vor.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand gegen die Fassung der so eben verlesenen Schrift etwas zu erinnern hat, so ist dieselbe als genehmigt anzusehen und wird in dieser Masse abgelaassen werden.

(Nr. 397.) Schriftlicher Bericht der vierten Deputation über die Petition des landwirthschaftlichen Vereins zu Brandis und der Stadtgemeinde zu Taucha, den Neubau von Scheunen innerhalb der Städte und Vorstädte betr.

Präsident v. Schönfels: Es handelt sich hier um einen Gegenstand, der auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen sein wird. Die Zeit, wann, werde ich noch bestimmen.

(Staatsminister v. Rabenhorst tritt ein.)

Es war dies die letzte Nummer der heutigen Registrande. An Entschuldigungen und Urlaubsgesuchen habe ich der geehrten Kammer mitzutheilen, daß Graf Einsiedel-Wolfenbourg sich mit Unwohlsein für die heutige Sitzung entschuldigt und Herr Freiherr v. Kalitsch trägt ein Urlaubsgesuch vor auf die Zeit vom 8. Juni bis 10. Juli und zwar einer Badecur wegen. Ich habe zu fragen, ob die Kammer dieses Gesuch genehmigen will? — Einstimmig Ja.

Ich habe eine weitere Mittheilung nicht zu machen, wir können daher zur

Tagesordnung

übergehen. Der erste Gegenstand derselben ist der

Bericht über das allerhöchste Decret, die Ordnung der Heimathsverhältnisse in Bezug auf das Gebiet der Festung Königstein betreffend.

Ich ersuche den Herrn Bürgermeister Müller, uns den Vortrag zu geben.

Referent Bürgermeister Müller: Das königliche Decret lautet:

Se. Königliche Majestät haben mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse der Festung Königstein einige Abänderungen des Heimathgesetzes vom 26. November 1834 und der dazu gehörigen Gesetze vom 12. October 1840 und 3. Juli 1852 für nöthig befunden und lassen den zu diesem Zwecke ausgearbeiteten Gesetzentwurf nebst Motiven

den getreuen Ständen beigelegt zu verfassungsmäßiger Berathung und Erklärung zugehen, indem Sie denselben in Huld und Gnade wohlbeigerhan verbleiben.

Dresden, am 15. Mai 1858.

Johann.

(L. S.) Friedrich Ferdinand Freiherr v. Beust.
Bernhard v. Rabenhorst.

Der Entwurf lautet im Eingange:

Entwurf zu einem Gesetze,

die Anwendung des Heimathgesetzes vom 26. November 1834 und der dazu gehörigen Gesetze vom 12. October 1840 und 3. Juli 1852 auf die Festung Königstein betreffend,

vom 1858.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen zc. zc. zc. haben mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse der Festung Königstein einige Abänderungen des Heimathgesetzes vom 26. November 1834 und der dazu gehörigen Gesetze vom 12. October 1840 und 3. Juli 1852 für nöthig befunden und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

Die allgemeinen Motiven befinden sich Seite 608 der Vorlage und lauten:

Die Versorgung der Armen, welche nach den früher bestandenen und noch bestehenden gesetzlichen Vorschriften anderwärts den Gemeinden obliegt, hat in dem Gebiete der Festung Königstein, wo nach deren besondern Verhältnissen ein Gemeindeverband nicht denkbar ist, stets einen Gegenstand der Festungsverwaltung ausgemacht, und es ist der hierdurch erwachsene Aufwand, soweit nöthig, aus dem Militärscus bestritten worden. Dieser in der Natur der Sache begründete Zustand hat auch auf Anlaß eines speciellen Falles nach vorgängiger Bernehmung der competenten Behörde im Jahre 1827 ausdrücklich Anerkennung gefunden, indem mittels allerhöchsten Decrets vom 27. November 1827 entschieden ward,

daß in Ansehung der auf der Festung Königstein geborenen preßhaften Personen sowohl der nach dem Tode ihrer Ehemänner von der Festung wegzuwiesenden Soldaten- und Officiantenfrauen die nöthige, anderwärts den Communen, wohin sie gehörig, obliegende Fürsorge für die Militäradministration geeignet sei und der deshalb erforderliche Aufwand aus dem Militärscus bestritten werden solle.

Hierbei ist es denn auch nach dieser Zeit, insbesondere nach Erscheinen des Heimathgesetzes vom 26. November 1834 verblieben und der Militärverwaltung die Sorge überlassen gewesen, in jedem einzelnen Falle die geeignete Vorsehrung zu treffen.

Da aber derselben weder innerhalb der Festungsmauer noch in deren weiterm Rayon ein zu Unterbringung der zu versorgenden Personen passendes Gebäude zur Verfügung steht, so haben sich den auf Versorgung solcher Personen in auswärtigen Gemeinden zu richtenden Bestrebungen von Jahr zu Jahr immer größere Schwierigkeiten in den Weg gestellt, deren Beseitigung sich nach den bis jetzt be-